Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge
OAK BV

Bern, 10. Oktober 2024

Obergrenze für die Verzinsung der Altersguthaben gemäss Mitteilungen M – 01/2024 «Leistungsverbesserungen bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen nach Art. 46 BVV 2»

Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) hat am 10. Oktober 2024 die Mitteilungen M – 01/2024 «Leistungsverbesserungen bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen nach Art. 46 BVV 2» publiziert.

In diesen Mitteilungen legt die OAK BV fest, bis zu welcher Höhe eine Verzinsung der Altersguthaben noch nicht als Leistungsverbesserung im Sinne von Art. 46 BVV 2 zu qualifizieren ist. Die in diesen Mitteilungen definierte Obergrenze ist für alle – im Geltungsbereich von Art. 46 BVV 2 liegenden – Vorsorgeeinrichtungen, die ihre Wertschwankungsreserven zu weniger als 100 % ihres Zielwerts geäufnet haben, relevant. Für Vorsorgeeinrichtungen, die ihre Wertschwankungsreserven zwischen 75 % und 100 % ihres Zielwerts geäufnet haben, besteht gegebenenfalls noch die Möglichkeit, Leistungsverbesserungen auch in Form von Höherverzinsungen zu gewähren (Art. 46 Abs. 1 BVV 2).

Nicht als Leistungsverbesserung nach Art. 46 BVV 2 gilt jede Verzinsung der Altersguthaben der aktiven Versicherten, die tiefer oder gleich hoch ist als die von der OAK BV jeweils in der ersten Oktoberhälfte publizierten Obergrenze.

Die Obergrenze per Oktober 2024 beträgt 3,25 % (auf 0,25 % gerundet) und wird wie folgt berechnet:

Obergrenze	= MAX [BVG-Mindestzins[1] + 0,25 %; **Performance**] = MAX [1,5 %; 3,2 %] = 3,2 %
Performance	= Marktzins + MIN [2,5%; **Überperformance**] = 0,7% + MIN [2,5 %; 2,9 %] = 3,2 %
Überperformance	= MAX [0; (Ø-Performance[2] – Marktzins[3]) / 3] = MAX [0; (9,3 % – 0,7 %) / 3] = 2,9 %

[1] Als BVG-Mindestzins gilt der gemäss Art. 12 BVV 2 vom Bundesrat beschlossene BVG-Mindestzinssatz.

[2] Die geometrisch berechnete Durchschnittsperformance (Ø-Performance) ermittelt sich aus der UBS Pensionskassen-Performance Studie (alle Pensionskassen, gleichgewichtet, vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September des laufenden Jahres).

[3] Der Marktzins ist analog zur Fachrichtlinie FRP 4 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten definiert als durchschnittlicher Kassazinssatz der 10-jährigen CHF Bundesobligationen der letzten 12 Monatsendwerte ab Oktober des Vorjahres bis September des Publikationsjahres.